

Wien, 27. Oktober 2003

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betr.: GZ 30.511/38-IV/03

Entwurf eines Tiermaterialengesetzes und einer Änderung des FUG und TGG;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen abgeben zu können und teile dazu folgendes mit:

1. TMG

Ad § 2

Das TMG ist eine beinahe wörtliche verkürzte Abschrift der EU-Richtlinie 1774/2002 (99 Seiten) und 999/2001 (65 Seiten)

Zumindest sollten im jeweiligen öst. Gesetz die Begriffsbestimmungen nicht unter Hinweis auf die Richtlinien summativ zitiert, sondern auch taxativ angeführt sein, damit der Benützer – ohne die Richtlinien besorgen zu müssen – weiß wovon die Rede ist.

Ad § 3 (3) sollte eingefügt werden, dass auch bei schweren Geruchsbelästigungen eine Betriebszulassung entzogen werden kann.

Ad § 5 (5) sollte die Möglichkeit vorgesehen sein, unter bestimmten Umständen der beauftragten Kontrollstelle den Auftrag wieder entziehen zu können.

Ad § 7 sollte genau definiert sein, welcher Betrag als kostendeckend anzusehen ist.

2. Änderung FUG

Ad § 20 (1) Das Wort „töten“ ist durch „schlachten“ zu ersetzen oder durch die Worte „mit sofortigem Blutentzug zu ergänzen.

„freiberuflich tätig“ müsste gestrichen werden, weil grundsätzlich jeder Tierarzt berechtigt ist, in die Fleischuntersuchung eingebunden zu werden und es sich hier offensichtlich um eine rasch zu erledigende Not-Untersuchung durch einen Fachmann handeln wird.

- 2 -

§ 20 (2) müsste heißen, Anmeldung zur **Schlachtkörper**-Untersuchung.....

Sowohl im FUG als auch im TGG wären die Begriffe kostendeckend zu konkretisieren.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden der Parlamentsdirektion übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

Dr. Richard Elhenický